



Arbeitsgericht Gera

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr 2025

Arbeitsgericht Gera

-Präsidium-

Beschluss

über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte am Arbeitsgericht Gera für das Jahr 2025

A. Vorbemerkung:

A.I. Für eine bessere Lesbarkeit ist der Geschäftsverteilungsplan im generischen Maskulinum verfasst. Alle Regelungen gelten im gleichen Maße für Richter jeglichen Geschlechts und jeglicher sexuellen Orientierung.

A. II. Der Geschäftsverteilungsplan berücksichtigt die wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte durch DirArbG Tonndorf zu 30 %, die auf nicht absehbare Zeit andauernde Dienstunfähigkeit von RinArbG Seehafer, die Abordnungen von RiArbG Dr. Werner und von RinArbG Dr. Misselwitz an das LAG für das Jahr 2025, den Dienstleistungsauftrag von Ri Doblinger an das Arbeitsgericht Gera. Wegen des Ruhestandsübertritts von RiArbG Adrian zum 01.11.2025 bleibt eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans vorbehalten.

B. Bestimmung der Kammervorsitzenden und deren Vertretung

B. I. Vorsitz und Erst- und Zweitvertretung

Kammer 1: Vorsitz: RiArbG Heinrici
Erstvertretung: RiArbG Maiwald
Zweitvertretung: Ri Doblinger

Kammer 2: Vorsitz: Ri Doblinger
Erstvertretung: DirArbG Tonndorf
Zweitvertretung: RiArbG Maiwald

Kammer 3: Vorsitz: DirArbG Tonndorf
Erstvertretung: Ri Doblinger

Zweitvertretung RiArbG Heinrici

Kammer 4: Vorsitz: RiArbG Maiwald
Erstvertretung: RiArbG Heinrici
Zweitvertretung DirArbG Tonndorf

Kammer 5: Vorsitz: RiArbG Adrian
Erstvertretung: DirArbG Tonndorf
Zweitvertretung RiArbG Maiwald

Kammer 6: Vorsitz: -
Vertretung: -

Kammer 7: Vorsitz: Ri Doblinger
Vertretung: DirArbG Tonndorf
Zweitvertretung RiArbG Maiwald

B. II. Weitere Vertretung

1. Im Vorsitz der Kammern erfolgt eine Ringvertretung unter den Kammervorsitzenden entsprechend der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern in aufsteigender Folge (der Kammer 1 folgt Kammer 2, der Kammer 2 folgt Kammer 3 usw., Kammer 7 folgt Kammer 1, ausgehend von der zu vertretenden Kammer). Der Vorsitzende der Kammer 5 nimmt an der Ringvertretung nur teil, wenn alle anderen Vertretungsmöglichkeiten am Arbeitsgericht Gera erschöpft sind.

2. Bei Verhinderung der Erst- und Zweitvertreter erfolgt die weitere Vertretung in aufsteigender Folge.

3. Von der Vertretung in konkreten Verfahren ausgeschlossen sind Vorsitzende, die an einem Verfahren gemäß Ziffer B.IV. beteiligt sind.

B. III. Berechtigte Dienstverhinderungen über 14 Tage, ausgenommen Urlaub:

Im Falle langfristiger, nicht auf Erholungs- oder Sonderurlaub beruhender Dienstverhinderungen, die 14 Tage überschreiten, wechselt ab dem 15. Kalendertag die Vertretung auf die weitere Vertretung gemäß Ziffern B.I und B. II in aufsteigender Folge. Diese weitere Vertretung wechselt nach jeweils 14 Kalendertagen auf den nachfolgenden Vorsitzenden gemäß Ziffern B.I und B. II in aufsteigender Folge. Vorbehalten bleibt aus derartigen Anlässen eine Änderung der Geschäftsverteilung.

B. IV. Verfahren wegen Ausschließung und Ablehnung von Vorsitzenden

1) Ist ein Verfahren gemäß dem 1. Buch, Abschnitt 1, Titel 4 der ZPO zu führen, erfolgt in der Rechtssache während dieses Verfahrenszeitraums, beginnend vom Ablehnungsgesuch bis zur Entscheidung darüber, unter Ausschluss des Erstvertreters eine Vertretung durch den Zweitvertreter und sodann nach B.II. in absteigender Folge (Der Kammer 7 folgt Kammer 6 u.s.w., der Kammer 1 folgt Kammer 7, ausgehend von der zu vertretenden Kammer). Der Vorsitzende der Kammer 5 nimmt an der Ringvertretung nur teil, wenn alle anderen Vertretungsmöglichkeiten am Arbeitsgericht Gera erschöpft sind.

2) Kann der Kammervorsitzende aufgrund der Entscheidung in einem Verfahren wegen Ausschließung oder Ablehnung den Rechtsstreit nicht fortführen, geht die Zuständigkeit auf die Erstvertretung, hilfsweise die Zweitvertretung gemäß B.I. über. Können auch Erst- und Zweitvertretung das Verfahren nicht führen, erfolgt die weitere Vertretung nach B.II in aufsteigender Folge. Der Vorsitzende der Kammer 5 nimmt an der Ringvertretung nur teil, wenn alle anderen Vertretungsmöglichkeiten am Arbeitsgericht Gera erschöpft sind.

3) Im Falle eines Zuständigkeitswechsels erfolgt eine Anrechnung auf den nach Kenntniserlangung der Registratur folgenden Turnus (Die abgebende Kammer erhält ein Verfahren mehr, die aufnehmende ein Verfahren weniger; Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist von der Registratur zu vermerken).

C. Verteilung der richterlichen Geschäfte

C.I. Alle bis zum 31.12.2024 eingegangenen Rechtssachen verbleiben auf der Basis des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsverteilungsplanes in der zugewiesenen Kammer.

C.II. Für die ab dem 01.01.2025 eingehenden Rechtssachen gelten folgende allgemeine Verteilungsgrundsätze:

C.II.1. Nach Maßgabe der ThürAktO-ArbG werden getrennte Register geführt für nachfolgende Verfahren:

1. **AR:** Allgemeines Register, Rechts- und Amtshilfeersuchen, §§ 11-12 ThürAktO-ArbG
2. **Ba:** Mahnverfahren § 17 ThürAktO-ArbG
3. **Ca:** Urteilsverfahren einschließlich der nach § 17 Abs. 2 ThürAktO-ArbG abgegebenen Mahnverfahren, § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und einschließlich selbstständiger Prozesskostenhilfverfahren, § 16 ThürAktO-ArbG
4. **Ga:** Verfahren von einstweiligem Rechtsschutz, § 18 Abs. 1 Ziff. 2 ThürAktO-ArbG
5. **Ha:** Verfahren nach §§ 109-111 ArbGG, § 18 Abs. 1 Ziff.3 ArbGG.
6. **BV:** Beschlussverfahren einschließlich der Verfahren nach §§ 122,126 InsO, § 20 Abs. 1 Ziff.1 ThürAktO-ArbG
7. **BVGa:** Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Beschlussverfahren, § 20 Abs.1 Ziff.2 ThürAktO-ArbG
8. **BVHa:** Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens, § 20 Abs. 1 Ziff.3 ThürAktO-ArbG
9. **GRa:** Verfahren vor dem Güterichter, § 14 ThürAktO-ArbG

C.II.2.

a) Die Eingänge erhalten mit der Registrierung eine fortlaufende Nummer des jeweiligen Registers, beginnend mit der Nr. 1.

b) Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (Ga, BVGa) sind nach dem Eingang unverzüglich zu registrieren und zu verteilen.

c) Die sonstigen Rechtssachen eines Tages werden gesammelt, und unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze und Ausnahmen sortiert und am folgenden Arbeitstag ab 10:00 Uhr registriert und verteilt. Gelangen Eingänge aus unvorhersehbaren gerichtorganisatorischen Gründen der Registratur erst später zur Kenntnis, so ist der

Zeitpunkt der Kenntnisnahme zu vermerken. Diese Eingänge gelten für den Verteilungsmodus als am Tag der Kenntnisnahme eingegangen.

C.II.3. Für die Sortierung gemäß C.II.2c geltend folgende Grundsätze:

a) Maßgebend ist der erste Anfangsbuchstabe des beteiligten Arbeitgebers, bei mehreren Arbeitgebern desjenigen, dessen Anfangsbuchstabe alphabetisch an erster Stelle steht. Bei gleichem Anfangsbuchstaben sind die folgenden Buchstaben maßgebend. Bei mehreren Verfahren mit gleichem Arbeitgeber ist der Name des Arbeitnehmers, bei mehreren Arbeitnehmern des alphabetisch an erster Stelle stehenden maßgebend.

Bei einer Partei kraft Amtes gilt der Name des vormaligen Rechtsinhabers (Insolvenzschuldner, Erblasser).

Ist ein Arbeitgeber nicht beteiligt, ist die Bezeichnung des Beklagten, bei mehreren Beklagten des alphabetisch an erster Stelle stehenden Beklagten, allerhilfsweise der Name des Klägers maßgeblich.

In Beschlussverfahren kommt es hilfsweise auf den in der Antragschrift nach alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle stehenden Beteiligten an.

b)

(1) Maßgebend sind die Angaben der einreichenden Partei bzw. des Antragstellers. Änderungen der Parteibezeichnung während des Verfahrens sind unbeachtlich. Nach Anhängigkeit eintretende subjektive Klageerweiterungen oder die Rücknahme von Klagen in Fällen subjektiver Klagehäufung ändern die bei Anhängigkeit begründete Zuständigkeit nicht.

(2) Die Sortierung erfolgt nach der Reihenfolge des deutschen Alphabets.

Sind Zeichen oder Buchstaben der Parteibezeichnung nicht in lateinischer Schrift geschrieben, so ist die lautsprachliche Schreibweise in deutscher Sprache maßgebend. Bei Bezeichnungen, die mit einer Zahl, Ziffer oder Sonderzeichen beginnen, ist die ausgeschriebene Fassung maßgebend (1 = eins, § = Paragraf).

Titel, Artikel, Adelsprädikate und akademische Grade bleiben außer Betracht.

Im Zweifel ist der ABC-Standard nach DIN 5007 heranzuziehen.

(3) Bei natürlichen Personen und Einzelfirmen ist der erste unabgekürzte Familienname maßgebend. Weicht der Firmenname vom Inhabernamen ab, ist der Inhabernamenname maßgebend.

(4) Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Gesamtheiten natürlicher und juristischer Personen, die unter eigenständiger Bezeichnung im Rechtsverkehr auftreten, ist ein enthaltener Familienname, bei mehreren Familiennamen der erste unabgekürzte Familienname maßgeblich. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist das erste Haupt- oder Eigenschaftswort oder die Fantasiebezeichnung maßgebend. Untergeordnete Worte (z.B. Präpositionen) bleiben außer Betracht.

(5) Enthält eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine geografische Bezeichnung, so ist deren Anfangsbuchstabe maßgebend.

(6) Im Falle eines Bundeslandes oder der Bundesrepublik Deutschland ist die amtliche Ressortbezeichnung, deren Geschäftsbereich die Einrichtung zuzuordnen ist, maßgebend.

C.II.4. Verteilung:

a) Die Verteilung erfolgt im Kammerturnus in aufsteigender Folge und knüpft am Folgetag an den Turnus des vorherigen Tages an. Zu Jahresbeginn knüpft der jeweilige Turnus an den Turnus des Vorjahres an.

Je Register AR, Ba, Ga, Ha, BV, BVGa, BVHa wird den Kammern 1, 2, 3, 4, jeweils 1 Verfahren im fortlaufenden Kammerturnus verteilt. Die Kammern 6 und 7 sind eingangsfrei.

b) Die Ca-Verfahren werden in Blöcken im aufsteigenden Kammerturnus fortlaufend verteilt.

Kammer 1: jeweils 10 Verfahren

Kammer 2: jeweils 10 Verfahren

Kammer 3: jeweils 7 Verfahren

Kammer 4: jeweils 10 Verfahren

Kammer 5: 0 Verfahren (ingangsfrei)

Kammer 6: 0 Verfahren (ingangsfrei)

Kammer 7: 0 Verfahren (ingangsfrei)

c) Verfahren, die am Arbeitsgericht Gera als Güterichterverfahren geführt werden, werden nur der Kammer 3 zugeteilt. Je zugeteiltem Güterichterverfahren reduziert sich im nächsten Turnus der Ca-Verfahren die Zuteilung in Kammer 3 um 2 Ca-Verfahren.

Kann ein Güterichterverfahren vor Kammer 3 nicht geführt werden, beispielsweise weil das abzugebende streitige Verfahren in Kammer 3 anhängig ist oder ein solches in das Güterichterverfahren einbezogen werden soll, so wird das Güterichterverfahren entsprechend der mit dem Präsidium des Thüringer Landesarbeitsgerichts geschlossenen Kooperationsvereinbarung an das Thüringer Landesarbeitsgericht abgegeben und nach dem dortigen Geschäftsverteilungsplan verteilt. Gleiches gilt, wenn auf ausdrücklichen Wunsch sämtlicher Parteien oder Beteiligten das Güterichterverfahren am Thüringer Landesarbeitsgericht geführt werden soll. In diesen Fällen erfolgt keine Reduzierung für Kammer 3 im Ca-Turnus.

C.III. Ausnahmen von den Verteilungsgrundsätzen:

C.III.1. Ergibt sich im Laufe eines Rechtsstreites, dass die Rechtssache unter Missachtung der vorstehenden Regelungen fehlerhaft zugeordnet wurde, so ist die Rechtssache über die Geschäftsstelle an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der übernehmenden Kammer abzugeben. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet das Präsidium des Arbeitsgerichts auf Antrag des Vorsitzenden der abgebenden Kammer. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung im nächsten Turnus gemäß B IV 3, mit Ausnahme der in C III.2 geregelten Fälle.

C.III.2. Ohne Anrechnung auf den Turnus:

Es verbleibt bei der Zuständigkeit der bislang befassten Kammer, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt, bei:

- Zurückverweisung einer Rechtssache vom Rechtsmittelgericht
- Trennung oder Verbindung von Verfahren
- Überführung vom Mahnverfahren in das Urteilsverfahren
- Eingang eines Widerspruchs auf eine einstweilige Verfügung/Arrest
- nachträglicher Parteiwechsel oder Änderung der Parteibezeichnung
- Anträgen nach § 78 a ArbGG
- nicht fristgerechter Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid

- Antrag nach § 5 KSchG außerhalb eines bereits eingereichten Klageverfahrens oder umgekehrt.
- Verweisung in eine andere Verfahrensart
- Fortsetzung des Verfahrens wegen Unwirksamkeit eines Prozessvergleichs
- Wiederaufnahmeverfahren nach § 578 ff ZPO
- Klagen nach §§ 767,768 ZPO
- Klauselerteilungsverfahren
- Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz und entsprechende Hauptsacheverfahren und umgekehrt

Soweit die Kammer 5 oder 7 bislang befasst waren, werden ihnen diese Verfahren zugewiesen.

C.III.3. Folgeverfahren:

Ist vor einer Kammer bereits ein Urteilsverfahren zwischen den Parteien anhängig und noch nicht statistisch erledigt (Vorverfahren), wird unter Anrechnung auf den Turnus ein zwischen denselben Parteien eingehendes Verfahren (Folgeverfahren) derjenigen Kammer zugewiesen, die bereits ein Verfahren zwischen den Parteien führt. Unerheblich ist, ob im Vorverfahren oder Folgeprozess weitere Parteien oder Beteiligte auftreten. Sollten zwischen den Parteien mehrere Verfahren vor dem Gericht anhängig sein, wird die Kammer zuständig, bei welcher das nach der Eingangszahl älteste dieser Verfahren geführt wird. Maßgebend für die Feststellung der Parteien ist die Klageschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Ausgenommen von dieser Regelung ist Kammer 5, die insoweit eingangsfrei bleibt. Ist Kammer 7 betroffen, so wird ihr trotz Eingangsfreiheit das Folgeverfahren zugewiesen.

Wird unter Bezugnahme auf diese Bestimmung ein Verfahren zugeteilt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, so wird das Verfahren nach der Beanstandung des Vorsitzenden wie ein Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus, vgl. B IV.3., verteilt.

C.III.4.

Ist ein Vorsitzender im Falle eines Beschäftigungsverbots, Mutterschutz oder Elternzeit an der Ausübung seines Dienstes gehindert, werden der Kammer ab dem 01.Kalendertag der Verhinderung keine Verfahren zugewiesen.

Mit Ausnahme von Urlaub und Sonderurlaub werden in sonstigen Fällen berechtigter Verhinderung eines Vorsitzenden der Kammer ab dem 15. Verhinderungstage keine Verfahren mehr zugewiesen.

Dies gilt nicht für die nach Ziff. C.III. 2. und Ziff. C.III.3. ausgenommenen Verfahren. Vorbehalten bleibt in Fällen langfristiger Dienstverhinderung eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans.

C.III.5. Verfahren, welche sich auf den Spruch einer betrieblichen Einigungsstelle oder tariflichen Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Das Verfahren geht in diesen Fällen auf die im Turnus zuständige Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl unter Anrechnung auf den Turnus, vgl. B IV.3, über.

C.III.6. Ergibt sich nach dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan, dass ein richterliches Dienstgeschäft nicht verteilt ist, so ist der dienstjüngste Vorsitzende zuständig.

D. Notbereitschaftsdienst

I. Aus Anlass laufender oder unmittelbar bevorstehender Arbeitskämpfmaßnahmen im Gerichtsbezirk kann vom Präsidium ein richterlicher Notbereitschaftsdienst eingerichtet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Arbeitsgericht außerhalb der allgemeinen Gerichtsöffnungszeiten in Anspruch genommen werden könnte.

II. Der Dienst ist während seiner Einrichtung zu leisten in der Zeit von 17.00 bis 7.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Der Notbereitschaftsdienst wird tagweise geleistet, beginnt mit dem Vorsitzenden der Kammer 1 und wechselt dann tagweise im aufsteigenden Kammerturnus. Im Falle der Heranziehung eines Vertreters wird dieser beim nächsten Durchlauf übersprungen. Die Heranziehung ist bei der Verwaltungsgeschäftsstelle aktenkundig zu machen. Der Vorsitzende der Kammer 5 nimmt am Bereitschaftsdienst nur teil, wenn alle anderen Vertretungsmöglichkeiten am Arbeitsgericht Gera erschöpft sind.

E. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern

E.I. Die ehrenamtlichen Richter werden auf die einzelnen Kammern entsprechend der Auflistung in **Anlage I** auf die Kammern verteilt.

E.II. Sollte die Liste der Kammer bei der Heranziehung erschöpft sein, wird auf die Liste der nächsten Kammer (aufsteigende Folge) zugegriffen.

E.III. Für Verhandlungen in Kammer 7 sind die der Kammer 2 zugewiesenen ehrenamtlichen Richter hinzu zu ziehen.

E.IV. Hinzuziehung und Vertretung der ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen bestimmen sich nach dem Beschluss des Kammervorsitzenden gemäß § 31 Abs. 1 ArbGG. Der Beschluss für Kammer 2 regelt auch die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter für Kammer 7.

Gera, 05.12.2024

gez. Tonndorf gez. Adrian gez. Heinrici gez. Maiwald gez. Dr. Misselwitz
DirArbG RiArbG RiArbG RiArbG RinArbG

wegen Dienstunfähigkeit verhindert: RinArbG Seehafer

Zur Kenntnis genommen:

Doblinger
Ri

Anlage 1: Liste der ehrenamtlichen Richter Stand 05.12.2024 unter Berücksichtigung der bekannten, zum 01.01.2025 anstehenden Veränderungen.

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2024